

Kundmachung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlags 2022

Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Neuhaus vom 20.04.2022

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, idFdg LGBl Nr. 66/2020 wird kundgemacht, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

20.04.2022 bis zum 27.04.2022

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://neuhaus.gv.at/finanzengemeinde-neuhaus/>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister

Patrick Skubel